

Hauptsatzung des Amtes Ruhland

Präambel

Aufgrund der §§ 4, 28 Absatz 2 Nr. 2 und 140 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 12. 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, Seite 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2018 (GVBl. I/18, Nr.37, Seite 4) hat der Amtsausschuss des Amtes Ruhland in seiner Sitzung am 03. 07. 2019 folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Name des Amtes

- (1) Das Amt führt den Namen „Amt Ruhland“.
- (2) Es hat die Rechtsstellung eines Amtes gemäß § 133 BbgKVerf.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen des Amtes zeigt durch Wellenschnitt von Silber und Blau schräglinks geteilter Schild, oben drei ungleiche grüne Nadelbäume, unten eine goldene Kirche mit barocker Turmhaube und schwarzen Spitzbogenfenstern.
- (2) Das Amt führt Dienstsiegel. Sie zeigen ebenfalls symbolisch eine Kirche mit Kirchturm sowie andeutungsweise Wasser und 3 Nadelbäume.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Hauptverwaltungsbeamten ab, hat sie das Recht, sich an den Amtsausschuss zu wenden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden des Amtsausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende des Amtsausschusses unterrichtet den Amtsausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch den Amtsausschuss auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.

(4) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§4

Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten (§ 54 Abs. 5 und §§ 61 und 62 BbgKVerf)

(1) Der Amtsdirektor als Hauptverwaltungsbeamter ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören u. a. gebundene Verwaltungsentscheidungen, Genehmigungen, Erlaubnisse und Bescheide, die auf der Grundlage eines Gesetzes, einer Rechtsverordnung oder einer Satzung beruhen.

(2) Der Hauptverwaltungsbeamte hat den Amtsausschuss bzw. den Finanzausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu informieren.

(3) Der Hauptverwaltungsbeamte entscheidet über die Geschäftsverteilung und trifft arbeits- und tarifrechtliche Entscheidungen. Leitende Beschäftigte ab der EG 11 sowie die Amtsbereichsleiter und die Kindertagesstättenleiter werden auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Beschluss des Amtsausschusses eingestellt, befördert bzw. unter Einhaltung der Gesetze herabgruppiert oder entlassen.

§ 5

Entscheidungen des Amtsausschusses über Vermögensgegenstände des Amtes

Der Amtsausschuss entscheidet über Geschäfte der Vermögensgegenstände des Amtes, sofern der Wert 50.000,00 € nicht unterschreitet.

§ 6

Förmliche Einwohnerbeteiligung

(1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt das Amt seine betroffenen Einwohner in wichtigen Amtsangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden des Amtsausschusses
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen
4. Bekanntmachungen gemäß § 8 dieser Hauptsatzung

(2) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

(3) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt das Amt Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

1. das aufsuchende direkte Gespräch
2. durch offene Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde
 - b) Workshop
3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde
 - b) Workshop

Das Amt entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung der verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

§ 7

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

(1) Amtsausschussmitglieder und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung des Amtsausschusses bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson für ein Amtsausschussmitglied schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung der Mitgliedschaft im Amtsausschuss von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt im Amt Ruhland.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite des Amtes Ruhland veröffentlicht.

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses werden spätestens 7 Tage vor der Sitzung nach § 7 Absatz 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

Jeder Einwohner des Amtes hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkten während der öffentlichen Sprechzeiten bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung am Sitz der Verwaltung des Amtes Ruhland in 01945 Ruhland, Rudolf-Breitscheid-Straße 4, einzusehen.

(2) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten
2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

§ 9

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Amtes Ruhland, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Ruhland, die Stadt Ruhland und die Gemeinden Grünewald, Guteborn, Hermsdorf, Hohenbocka, Schwarzbach“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen des Amtes öffentlich bekannt gemacht.

Ruhland: 1. Ruhland, Amtsverwaltung, Rudolf-Breitscheid-Straße 4
 2. Ruhland, Ortrander Straße (an der Turnhalle)
 3. Ruhland, Ecke Querstraße / Theodor-Schmidt-Straße
 4. Ruhland, Karl-Marx-Straße
 5. Arnsdorf, Bushaltestelle, Hauptstraße 34

Guteborn: 1. Bushaltestelle, Dorfaue

Schwarzbach 1. Schwarzbach, Am Bürgerhaus, Hauptstraße 42
 2. Biehlen, Hauptstraße / Ecke Gartenstraße

Hohenbocka: 1. Gemeindehaus, Leippsche Straße 41
 2. Vorstadt, am ehemaligen Baustoffhandel Liesk
 3. Dorfaue

- Grünewald
1. Grünewald, Bushaltestelle, Am Platz der Volkssolidarität
 2. Grünewald, Am Mittelweg / ggü. August-Bebel-Straße
 3. Sella, Dorfstraße am Glockenturm
- Hermsdorf
1. Hermsdorf, Bushaltestelle Hauptstraße
 2. Lipsa, Dorfplatz
 3. Jannowitz, Ruhlander Straße / Dorfaue

Die Schriftstücke sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Absatz 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Absatz 4 und 6 BbgKVerf).

§ 10

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung des Amtsausschusses des Amtes Ruhland tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: Ruhland, am 04. 07. 2019

Roland Adler
Hauptverwaltungsbeamter

Siegel